

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzungsart:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>	<b>Datum:</b>
Gemeinderat Volkesfeld	öffentlich	Entscheidung	17.06.2026

<b>Verfasser:</b> Ewald Knechtges	<b>Fachbereich 4</b>
-----------------------------------	----------------------

## Tagesordnung:

### **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Volkesfeld**

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

#### **Sachverhalt:**

Das Land Rheinland-Pfalz hat durch Gesetz vom 05.05.2020 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen. Danach müssen grundsätzlich alle Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz flächendeckend den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag (WKB) einführen. Das Land räumt den Kommunen hierzu eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023 ein. Da die Ortsgemeinde Volkesfeld bereits seit dem Jahr 2016 wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt, wird die Satzung vom 22.04.2016 (Satzung ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten) auf das neue Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes angepasst. Die Änderungen sind nachfolgend aufgeführt:

1.

Der Gemeindeanteil (§ 5) wird angepasst. Demnach werden die Gemeindeanteile:

- Für die Abrechnungseinheit 1, Gemeindegebiet, von 30 % auf 25%,
- Für die Abrechnungseinheit 2, Riedener Mühlen, von 25 % auf 20 %,

reduziert. Nach der neuen Rechtsprechung soll der Mindestgemeindeanteil gemäß § 10a Abs. 3 KAG mindestens 20 % betragen. Die Ortsgemeinde hat laut dieser besagten Rechtsprechung einen Ermessensspielraum von 5 %. Die Bürgermeisterkollegen haben sich dafür ausgesprochen, die Anpassung der Gemeindeanteile bei wiederkehrenden Beiträgen mit Wirkung zum 01.01.2027 vorzunehmen.

2.

Die Übergangs- und Verschonungsregelung (§ 13) wird dahingehend geändert, dass die erstmalige Beitragspflicht der Grundstücke an den jeweiligen Verkehrsanlagen gemäß § 10a Abs. 6 KAG nach:

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen,

beitragspflichtig werden.

Die alte und die neue Satzung sind als Anlagen der Vorlage beigefügt.

**Hinweis zur Finanzierung:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Volkesfeld beschließt den Erlass der als Anlage beigefügten Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Volkesfeld.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

Zustimmungen

Ablehnungen

Stimmenenthaltungen